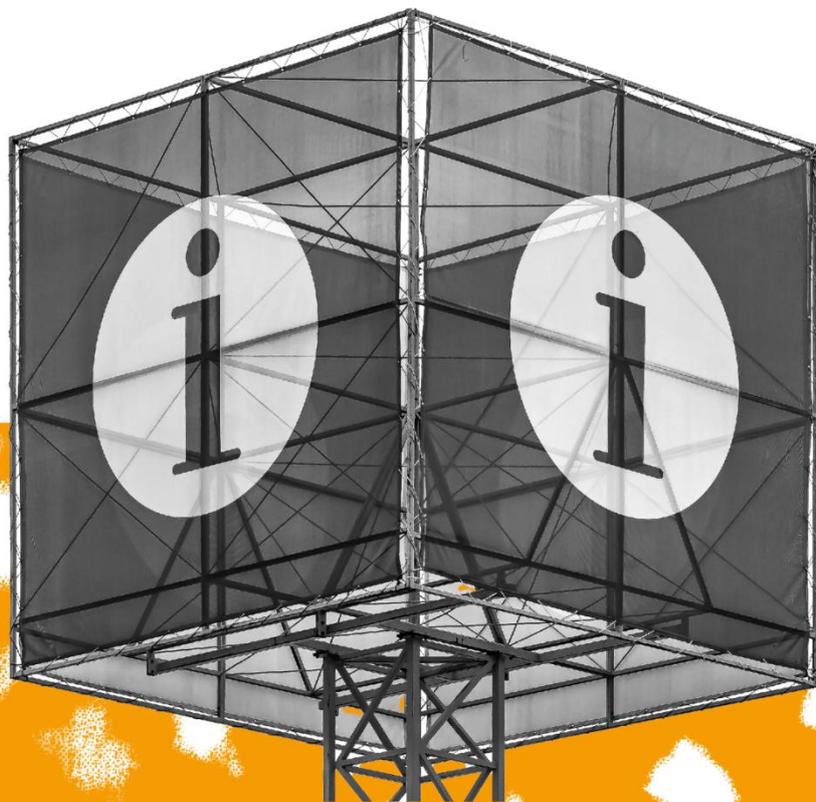


SCHNELLINFO



April 2025

Schnellinfo April 2025

Inhalt

In eigener Sache

- Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Mai 2025
- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Mai 2025

Aus aktuellem Anlass

- Zukünftige Bundesregierung plant migrationspolitische Verschärfungen
- Migrations- und flüchtlingspolitische Empfehlungen des UNHCR an den 21. Deutschen Bundestag und die zukünftige Bundesregierung
- Bundesregierung plant Regelung für Heimatbesuche syrischer Flüchtlinge

Europa

- Vorschläge der EU-Kommission zur Beschleunigung von Asylverfahren und Einführung einer EU-weiten Liste „sicherer Herkunftsstaaten“
- Frontex fordert Maßnahmen gegen Griechenland wegen systematischer Menschenrechtsverletzungen
- Aktuelles zum „Albanien-Modell“ der italienischen Regierung
- Bürgermeister von Lampedusa fordert mehr Unterstützung bei der Flüchtlingsaufnahme

Deutschland

- BAMF-Präsident fordert Abschaffung des individuellen Asylrechts
- Deutschland setzt Resettlement-Programm und Aufnahmeprogramm für Afghanistan vorläufig aus
- Fakten zur migrationspolitischen Debatte
- Bundes Roma Verband und MIA fordern stärkeren Schutz vor Antiziganismus

Nordrhein-Westfalen

- Zunahme rechtsextremer Straftaten in NRW
- Aktuelles zur Bezahlkarte

Rechtsprechung und Erlasse

- BVerwG: Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation für nichtvulnerable anerkannte Flüchtlinge in Griechenland
- Bayrischer VGH: Regelmäßig verlängerte Kontrollen an deutsch-österreichischer Grenze verstoßen gegen EU-Recht
- LSG Sachsen-Anhalt: Vulnerable Schutzsuchende haben Anspruch auf uneingeschränkte Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG
- Erlass Niedersachsen: Aktueller Stand des afghanischen Pass- und Ausweiswesens

Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für März 2025
- Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zum Familiennachzug

Materialien

- BAMF: Kurzanalyse zur Wirkung des Chancen-Aufenthaltsrechts
- IAB: Studie zur Entwicklung der Erwerbstätigenquote von Migrantinnen seit Einführung des Bürgergeldes
- EU-Forschungsprojekt MORE: Faktencheck zu Abschiebungen aus Deutschland
- SVR: Kurzinformation zu Konnexitätskonstellationen im Erwerbsmigrationsrecht
- BAMF: Broschüre mit Informationen zum Asylverfahren
- IBIS e.V.: Arbeitshilfe zur Identifizierung und Beratung vulnerabler Asylsuchender
- EKD: Broschüre zum Kirchenasyl
- Stiftung Mercator: Algorithmus Match'In zur passgenauen Zuweisung von Asylsuchenden auf Kommunen
- Universität Duisburg-Essen: Lesung zu historischen Hintergründen des Nahostkonflikts

Termine

In eigener Sache

Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Mai 2025

Der Flüchtlingsrat NRW lädt herzlich zur [Mitgliederversammlung](#) am 14.05.2025 von 18:00 bis 21:00 Uhr in die Katholische Erwachsenen- und Familienbildungsstätte (KEFB), Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum, ein. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion zum Thema „Härten bei Abschiebungen“ sollen exemplarisch verschiedene Härtefälle im Zusammenhang mit Abschiebungen aufgezeigt und anschließend gemeinsam erörtert werden, inwieweit rechtliche Möglichkeiten bereits im Vorfeld genutzt werden können, um bei drohenden Härten ein Verbleiben zu ermöglichen, oder ob kurzfristige rechtliche Interventionen während einer laufenden Abschiebung denkbar sind. Eingeladene Referentinnen sind Rechtsanwältin Anna Busl aus Bonn und Sebastian Rose vom Abschiebungsreporting NRW. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Auch interessierte Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen!

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Mai 2025

Im Mai bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Austausch: „Wohnsitzauflage und -regelung“, Donnerstag, 08.05.2025, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Bleiberecht für ‚gut integrierte‘ Geduldete“, Dienstag, 13.05.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Landesunterkünfte“, Mittwoch, 21.05.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-AG: „Umgang mit Ausländerbehörden: Die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden“, Donnerstag, 22.05.2025, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-AG: „Kommunale Unterbringung: Hausordnungen in Gemeinschaftsunterkünften“, Montag, 26.05.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Aus aktuellem Anlass

Zukünftige Bundesregierung plant migrationspolitische Verschärfungen

SPD und Union haben am 09.04.2025 ihren gemeinsamen [Koalitionsvertrag](#) unter dem Titel „Verantwortung für Deutschland“ vorgestellt. Auf den Seiten 92 bis 97 finden sich die Vereinbarungen zum Bereich Migration und Integration. Demnach sieht die zukünftige Bundesregierung Verschärfungen im Bereich Migration vor, darunter die Beendigung aller freiwilligen humanitären Auf-

nahmeprogramme, die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, sowie in Abstimmung mit den europäischen Nachbarländern Zurückweisungen an den Staatsgrenzen, auch bei Asylgesuchen. Zudem soll die Liste „sicherer Herkunftsstaaten“, beginnend mit Algerien, Indien, Marokko und Tunesien, erweitert werden. Auf europäischer Ebene wollen die Koalitionsparteien das in der Asylverfahrens-Richtlinie der EU (Richtlinie 2013/32/EU) festgelegte Verbindungselement streichen, um Abschiebungen in

„sichere Drittstaaten“ ausweiten zu können. Außerdem planen sie eine „Rückkehr offensive“, in deren Rahmen die „freiwillige Rückkehr“ durch eine Stärkung von „Anreizen“ und der Rückkehrberatung gefördert werden soll; wenn Betroffene nicht freiwillig ausreisen, soll die Ausreisepflicht „staatlich durchgesetzt werden“. Der „verpflichtend beigestellte Rechtsbeistand vor der Durchsetzung der Abschiebung“ soll abgeschafft und die Bundespolizei mit der Kompetenz ausgestattet werden, für ausreisepflichtige Ausländerinnen vorübergehende Haft oder Ausreisegewahrsam zu beantragen, um deren Abschiebung sicherzustellen. Beginnend mit Gefährderinnen sollen künftig Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien durchgeführt werden. Zudem sollen Asylverfahren sowohl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren beschleunigt werden. In diesem Rahmen will die künftige Bundesregierung auch „die Rechtsmittelzüge in den Blick nehmen“ und die Einrichtung von besonderen Verwaltungsgerichten für Asylrechtssachen ermöglichen. Aus dem „Amtsermittlungsgrundsatz“ im Asylrecht soll nach dem Willen der Koalitionsparteien der „Beibringungsgrundsatz“ werden. Des Weiteren ist im Koalitionsvertrag ein Rechtskreiswechsel von Bürgergeld zu Leistungen nach dem AsylbLG für Schutzsuchende aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vorgesehen, die nach dem 01.04.2025 nach Deutschland eingereist sind.

In einem [Artikel](#) vom 11.04.2025 nimmt Pro Asyl eine genauere Analyse der im Koalitionsvertrag aufgeführten Vorhaben vor und beleuchtet diese kritisch. So verstößt die geplante Zurückweisung Schutzsuchender an den Grenzen laut Pro Asyl gegen die geltende Dublin-Verordnung, die die unmittelbare Zurückweisung von Schutzsuchenden in den Nachbarstaat ohne individuelle Prüfung der Zuständigkeit und von Rückführungshindernissen verbietet. Zudem widerspreche eine unbegrenzte Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen dem

Schengener Grenzkodex. Die Streichung des Verbindungselements für „sichere Drittstaaten“ könnte Pro Asyl zufolge als Baustein für die Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten gewertet werden, auch wenn ein solches Ziel im Koalitionsvertrag nicht ausdrücklich verankert sei. Solche Pläne seien rechtlich fragwürdig, politisch unverantwortlich und praktisch kaum umsetzbar. Deutschland stelle sich nach Ansicht von Pro Asyl durch solche Vorhaben in eine Linie mit den europäischen Hardlinern und unterstütze somit einen kollektiven Rückzug aus dem internationalen Flüchtlingsschutz. Bereits mit [Pressemitteilung](#) vom 09.04.2025 kritisierte Pro Asyl die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen im Bereich Migration scharf und warnt vor einem massiven Rückschritt im Flüchtlingsschutz. Die Organisation sieht in den geplanten Verschärfungen eine Abkehr von rechtsstaatlichen Grundsätzen und menschenrechtlichen Standards.

In einer [Pressemitteilung](#) vom 09.04.2025 bemängelte Clara Bünger, fluchtpolitische Sprecherin der Linken im Bundestag, dass die künftige Bundesregierung mit dem Koalitionsvertrag menschenfeindliche Politik als neue Realität durchsetze und Millionen Menschen so zu Bürgerinnen zweiter Klasse erkläre. Besonders gravierend sei die geplante Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylverfahren, da es sich dabei um einen direkten Angriff auf rechtsstaatliche Prinzipien handle.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat am 11.04.2025 ein [FAQ](#) veröffentlicht, in dem zentrale Fragen zu flüchtlings- und migrationspolitischen Themen, die sich aus dem Koalitionsvertrag von Union und SPD ergeben würden, beantwortet werden. So betont das Institut beispielsweise, dass auch der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, der gemäß dem Koalitionsvertrag zeitweise ausgesetzt werden soll, wichtig sei, weil dadurch u. a. das Recht auf Familienleben geschützt, die Integration erleichtert und das Kindeswohl gesichert werde. Auch Flüchtlingen mit einem subsidiären Schutz sei eine Rückkehr in ihr

Herkunftsland und ein gemeinsames Familienleben dort beispielweise aufgrund einer Bürgerkriegssituation nicht zumutbar.

Migrations- und flüchtlingspolitische Empfehlungen des UNHCR an den 21. Deutschen Bundestag und die zukünftige Bundesregierung

Der UNHCR Deutschland hat am 03.04.2025 unter dem Titel „Verantwortung für das globale System des Flüchtlingsschutzes wahrnehmen“ sechs [Empfehlungen](#) an den 21. Deutschen Bundestag und die zukünftige Bundesregierung gerichtet, die auf eine verantwortungsvolle, rechtskonforme und solidarische Ausgestaltung der Flüchtlings- und Migrationspolitik zielen. Erstens solle Deutschland Maßnahmen zur Steuerung von Migration im Einklang mit völker- und europarechtlichen Vorgaben treffen, dabei den Zugang zum Asylverfahren an den Grenzen sicherstellen und eine Auslagerung von Asylverfahren nur bei fairer Verantwortungsverteilung in Erwägung ziehen. Der UNHCR betont, dass das Vorgehen Deutschlands im Flüchtlingsschutz internationale Signalwirkung habe. Zweitens empfiehlt das Flüchtlingshilfswerk, den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten mindestens auf dem bisherigen Niveau zu erhalten, um Integration zu fördern und „ungeregelter Migration“ vorzubeugen. Drittens sollte das Resettlement-Programm in seinem bisherigen Umfang fortgeführt werden, da es einen essenziellen Beitrag zum globalen Flüchtlingsschutz leiste. Viertens sollte das Potenzial von Schutzberechtigten stärker für den Arbeitsmarkt genutzt und ihre Integration durch gezielte Bildungs- und Arbeitsangebote unterstützt werden. Fünftens weist der UNHCR daraufhin, dass ein Schutzstatus erst widerrufen werden darf, wenn sich die Lage im Herkunftsland dauerhaft und stabil verändert hat. Im Hinblick auf Syrien sei dies derzeit nicht der Fall. Der UNHCR empfiehlt, Syrerinnen Besuche im Hei-

matland ohne Verlust ihres Schutzstatus im Aufnahmeland zu ermöglichen, um nachhaltig eine freiwillige Rückkehr zu unterstützen. Sechstens fordert der UNHCR, die weltweite humanitäre Hilfe aufrechtzuerhalten und auszubauen, um Flüchtlingssituationen vor Ort zu stabilisieren, Weiterwanderung zu vermeiden und internationale Solidarität zu stärken.

Bundesregierung plant Regelung für Heimatbesuche syrischer Flüchtlinge

Laut einem [Artikel](#) der Rheinischen Post vom 23.04.2025 hat eine Sprecherin des Bundesinnenministeriums am gleichen Tag angekündigt, dass dieses gemeinsam mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an einer Regelung arbeite, die syrischen Flüchtlingen Heimatbesuche ermöglichen solle, „ohne dass die Betroffenen dadurch einen Widerruf ihres asylrechtlichen Schutztitels befürchten müssen“. Syrerinnen sollen zur Vorbereitung ihrer dauerhaften Rückkehr „unter bestimmten strengen Voraussetzungen“ nach Syrien reisen dürfen. Vorgesehen sei, dass Reisen, die „ausschließlich dem Zweck dienen, eine freiwillige Rückkehr vorzubereiten“, bei der zuständigen Ausländerbehörde angemeldet werden müssen und höchstens entweder vier Wochen am Stück oder zweimal zwei Wochen dauern dürfen. Die Sprecherin habe betont, für eine Rückkehrentscheidung sei erforderlich, dass Betroffene vor Ort die Lage persönlich überprüfen könnten. Internationale Organisationen wie der UNHCR würden Heimatbesuche ausdrücklich befürworten. Diese seien Voraussetzung dafür, „dass bei einer weiteren Stabilisierung der Lage in Syrien die freiwillige Rückkehr von Geflüchteten in größerer Zahl“ möglich werde. Die konkrete Ausgestaltung der Ausnahmeregelung sowie ein Zeitpunkt der Umsetzung seien der Sprecherin zufolge noch offen. Dazu fänden derzeit Beratungen mit den Bundesländern und Gespräche auf EU-Ebene statt.

Europa

Vorschläge der EU-Kommission zur Beschleunigung von Asylverfahren und Einführung einer EU-weiten Liste „sicherer Herkunftsstaaten“

Laut einer [Pressemitteilung](#) der EU-Kommission vom 16.04.2025 hat diese vorgeschlagen, zwei zentrale Elemente der Asylverfahrensverordnung des im Vorjahr verabschiedeten Pakts zu Migration und Asyl bereits vor dessen Inkrafttreten im Juni 2026 umzusetzen, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Asylanträge schneller und effizienter zu bearbeiten. Dabei gehe es insbesondere um die Anträge von Schutzsuchenden, deren Erfolgsaussichten als gering eingeschätzt werden. Konkret schlägt die Kommission vor, dass Asylanträge von Personen aus Ländern, in denen die Anerkennungsquote in der EU bei durchschnittlich 20 % oder darunter liegt, in einem beschleunigten oder Grenzverfahren bearbeitet werden. Zum anderen sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Herkunftsländer für Migrantinnen aus bestimmten gesellschaftlichen Gruppen oder Regionen dieses Landes als „sicher“ einzustufen. Zudem schlägt die Kommission vor, erstmals eine EU-weite Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ einzuführen. Diese soll bestehende nationale Listen ergänzen und eine einheitlichere Anwendung des Konzepts „sichere Herkunftsländer“ ermöglichen. Zu den vorgeschlagenen Staaten gehören der Kosovo, Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien sowie die EU-Beitrittskandidaten. Ein Beitrittskandidat könne nur unter bestimmten Umständen von der Einstufung als „sicher“ ausgeschlossen werden, bspw. bei Konflikten mit wahlloser Gewalt, vom Rat gegen das Land verhängten Sanktionen oder einer EU-weiten Anerkennungsquote von Asylbewerberinnen aus diesem Land von über 20 %. Die Einschätzung der genannten Staaten als „sicherer Herkunftsstaat“ gemäß der Asylverfahrensverordnung erfolgte laut Kommission auf Grundlage eines intensiven Austauschs mit der EU-Asylagentur (EUAA), den Mitgliedstaaten, dem UNHCR, dem Europäischen

Auswärtigen Dienst (EEAS) und weiteren Akteurinnen, darunter Nichtregierungsorganisationen. Nun müssten das Europäische Parlament und der Rat über den Vorschlag beraten und entscheiden.

Frontex fordert Maßnahmen gegen Griechenland wegen systematischer Menschenrechtsverletzungen

In einem [Artikel](#) vom 19.04.2025 berichtete die Welt, dass die EU-Grenzschutzagentur Frontex angesichts anhaltender schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen durch griechische Sicherheitskräfte im Umgang mit in Griechenland ankommenden Schutzsuchenden ein entschiedeneres Eingreifen der EU-Kommission fordere. Nachforschungen unter der Leitung des Frontex-Grundrechtsbeauftragten Jonas Grimheden würden belegen, dass griechische Sicherheitskräfte Migrantinnen im Rahmen von Pushbacks in den vergangenen Jahren regelmäßig und teils gewaltsam illegal in die Türkei oder in türkische Gewässer zurückdrängt hätten. Auch habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Griechenland im Januar 2025 wegen systematischer Pushbacks verurteilt. Ein Frontex-Sprecher habe nun erklärt, dass die europäische Grenzschutzagentur von Griechenland die vollständige Umsetzung der menschenrechtlichen Empfehlungen des Frontex-Büros für Grundrechte fordere. Andernfalls wolle sie die finanzielle Unterstützung für Griechenland reduzieren oder die Finanzierung für kofinanzierte Ressourcen wie Ausrüstung zum Grenzschutz vollständig einstellen. Laut Informationen der Welt und des Magazins Politico habe Frontex nach einem Bootsunglück am 03.04.2025 vor der griechischen Insel Lesbos, bei dem mindestens sieben Migrantinnen ums Leben gekommen seien, eine neue Untersuchung gegen Griechenland eingeleitet. Seitens eines griechischen Aktivistin und eines Fotojournalisten sei der Vorwurf laut geworden, dass die griechische Küstenwache

das Boot gerammt und so dessen Untergang verursacht habe. Gegenüber Politico habe Frontex mitgeteilt, dass es derzeit zwölf laufende Verfahren wegen möglicher Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen gebe; der Vorfall vom 03.04.2025 sei dabei noch nicht eingerechnet. Die Gesamtzahl von Fällen möglicher Menschenrechtsverletzungen durch griechische Behörden bei Einsätzen an den Grenzen habe im Jahr 2024 laut Frontex bei 16 gelegen, in der gesamten EU seien im selben Jahr 56 solcher Fälle dokumentiert worden. Im Rahmen eines Treffens am 16.04.2025 habe der Grundrechtsbeauftragte Grimheden gegenüber der Welt und Politico erklärt, dass er einen vollständigen Rückzug von Frontex aus Griechenland als problematisch betrachte, da der Umgang der griechischen Behörden mit Migrantinnen dann nicht mehr überwacht werden könne. Sinnvoller sei es, Finanzhilfen einzufrieren und Ausrüstung abzuziehen. Zudem fordere er das Eingreifen der EU-Kommission, etwa durch die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Griechenland.

Aktuelles zum „Albanien-Modell“ der italienischen Regierung

Mit [Artikel](#) vom 10.04.2025 informierte die Tageschau, dass der zuständige Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof (EuGH) am gleichen Tag in seinen [Schlussanträgen](#) zu den verbundenen Rechtssachen C-758/24 und C-759/24 erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des sogenannten „Albanien-Modells“ der italienischen Regierung zum Ausdruck gebracht habe. Italien plant seit einiger Zeit, im Rahmen des „Albanien-Modells“ Asylverfahren männlicher Flüchtlinge, die von den italienischen Behörden im Mittelmeer aufgegriffen werden, außerhalb der EU durchzuführen. Nur im Falle einer Schutzanerkennung sollen die Betroffenen nach Italien einreisen dürfen; abgelehnte Asylsuchende sollen hingegen abgeschoben werden. Zur Beschleunigung dieser Abschiebungen hat die italienische Regierung laut Tages-

schau eine Liste „sicherer Herkunftsländer“ erstellt. Das Tribunale ordinario di Roma (Ordentliches Gericht Rom) habe dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob ein Staat ein Land als „sicheres Herkunftsland“ einstufen darf, ohne nachvollziehbar zu machen, auf welchen Informationen diese Einstufung basiert. In seinem Schlussantrag habe der Generalanwalt am EuGH nun ausgeführt, dass EU-Mitgliedstaaten zwar grundsätzlich selbst über die Einstufung „sicherer Herkunftsländer“ entscheiden könnten, dies jedoch transparent erfolgen müsse. Die jeweiligen Rechtsgrundlagen und Quellen müssten offengelegt werden, um eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Weigere sich ein Mitgliedstaat, wie derzeit Italien, seine Quellen offenzulegen, dürften Gerichte eigene Informationsquellen nutzen, um die Einstufung zu überprüfen. Dies sei entscheidend, um den rechtlichen Schutz der betroffenen Asylsuchenden sicherzustellen. Eine Entscheidung des Gerichtshofs wird der Tageschau zufolge in einigen Monaten erwartet. Wie das Migazin in einem [Artikel](#) vom 13.04.2025 berichtete, wolle die italienische Regierung die beiden in Albanien gelegenen Lager in Shengjin und Gjader nun zunächst nutzen, um in Italien abgelehnte Schutzsuchende unterzubringen. Laut Angaben der italienischen Nachrichtenagentur Ansa sei am Nachmittag des 13.04.2025 erstmals eine Gruppe von 40 abgelehnten Asylsuchenden mit einem Schiff der italienischen Marine in das Lager in Shengjin gebracht worden. Die Betroffenen sollen bis zu ihrer Abschiebung in dem Lager verbleiben.

Bürgermeister von Lampedusa fordert mehr Unterstützung bei der Flüchtlingsaufnahme

In einem [Artikel](#) vom 03.04.2025 berichtete das Migazin, dass der Bürgermeister der italienischen Insel Lampedusa, Filippo Mannino, bei einem Treffen mit nordrhein-westfälischen Landtagsabgeordneten und Vertreterinnen der evangelischen Kirchen in NRW am 02.04.2025 angesichts der anhaltenden Ankunft von Flüchtlingen mehr Unter-

stützung für die Regionen an den EU-Außengrenzen gefordert habe. Allein im vergangenen Jahr seien rund 41.000 Bootsflüchtlinge auf der 6.000-Einwohnerinnen-Insel registriert worden, im Jahr 2023 seien es mehr als 100.000 gewesen. Manmino habe kritisiert, dass sich einige Mitgliedstaaten bislang geweigert hätten, Schutzsuchende aus EU-Außengrenzstaaten zu übernehmen und eine gerechtere Verteilung der Flüchtlinge innerhalb der EU gefordert. Laut Magazin ist die Delegation aus NRW nach Lampedusa gereist, um sich ein Bild von der Flüchtlingssituation vor Ort zu machen. Weitere Gespräche sind laut Migazin in Rom mit

dem italienischen Innenministerium, der deutschen Botschaft sowie mit kirchlichen Organisationen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, bis zum 04.04.2025 geplant gewesen. Die Landtagsabgeordnete und Sprecherin für Migrationspolitik und Teilhabe der Grünen, Gönül Eçlence, hat in einem [Bericht](#) vom 14.04.2025 ihre Eindrücke der Delegationsreise nach Lampedusa und Rom geschildert. Es sei deutlich geworden, dass Länder wie Italien und Griechenland ohne ein solidarisches europäisches Verteilungssystem überfordert seien. Sie betonte auch die Wichtigkeit sicherer und legaler Zugangswege für Schutzsuchende.

Deutschland

BAMF-Präsident fordert Abschaffung des individuellen Asylrechts

Laut einem Artikel des [Spiegel](#) vom 01.04.2025 hat der Präsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Hans-Eckhard Sommer, in einer Rede bei einer Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung gefordert, das bestehende System der individuellen Asylverfahren durch großzügige humanitäre Aufnahmeprogramme zu ersetzen. Personen, die unerlaubt einreisen, sollten dann keinen Anspruch mehr auf ein Bleiberecht haben. Sommer habe betont, dass er diese Aussagen nicht in seiner Funktion als BAMF-Präsident treffe, sondern als persönliche Einschätzung und Zusammenfassung seiner beruflichen Erfahrungen. Das derzeitige System ziehe seiner Ansicht nach vor allem junge Männer aus der Mittelschicht an, während besonders schutzbedürftige Gruppen wie Frauen, Familien oder kranke Menschen kaum eine Chance auf legale Einreise nach Europa hätten. Sommer habe außerdem erklärt, dass sich internationale Abkommen wie die Genfer Flüchtlingskonvention durchaus ändern ließen, wenn der politische Wille vorhanden sei. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, hat gegenüber dem WDR in einem [Artikel](#) vom 01.04.2025 deutliche Kritik an der Forderung des BAMF-Präsidenten geübt. Sie bezeichnete es als „absolut unerträglich“, dass ein

Behördenleiter öffentlich Positionen vertrete, die im Widerspruch zu seinem gesetzlichen Auftrag stünden. Das Asylrecht diene dem Schutz gefährdeter Menschen und seine Abschaffung komme einer Abkehr von der historischen Verantwortung Deutschlands gleich, so Naujoks. Sie forderte daher den Rücktritt Sommers. Wie das Migazin in einem [Artikel](#) vom 08.04.2025 informierte, habe die Seerettungsorganisation Sea-Watch mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde auf die Äußerungen des BAMF-Präsidenten reagiert. Die Organisation habe erklärt, dass Sommer neben der Missachtung der Neutralitäts- und Verfassungstreuepflicht u. a. das politische Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot sowie die Wohlverhaltenspflicht und das Sachlichkeitsgebot verletze. Laut Migazin hat Konstantin von Notz, Innenpolitiker der Grünen, bereits am 02.04.2025 gegenüber der Deutschen Presse-Agentur geäußert, dass das bewusste Infragestellen von tragenden Grundsätzen der Verfassung eine Dienstaufsichtsbeschwerde zur Folge haben müsse. Notz zufolge stehe auch der Verdacht im Raum, dass sich Sommer mit seinen öffentlichen Äußerungen zum Asylrecht „vorsätzlich und unzulässig in die aktuellen Koalitionsgespräche einmische“. Dies dürfe das Bundesinnenministerium, welches die Fach- und Rechtsaufsicht über das BAMF ausübe, nicht ignorieren. Wie das Migazin

berichtete, habe Innenministerin Nancy Faeser, als sie am 01.04.2025 auf die Äußerungen von Sommer angesprochen worden sei, betont, dass das Asylrecht für die SPD nicht zur Disposition stehe.

Deutschland setzt Resettlement-Programm und Aufnahmeprogramm für Afghanistan vorläufig aus

Laut einem [Artikel](#) der Tagesschau vom 08.04.2025 haben das Bundesinnenministerium (BMI) und der UNHCR gegenüber der Deutschen Presse-Agentur bestätigt, dass die geschäftsführende Bundesregierung das Resettlement-Programm zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aufgrund der laufenden Koalitionsverhandlungen zwischen CDU, CSU und SPD vorläufig gestoppt habe. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) habe angekündigt, dass alle Verfahren im Rahmen des Programms bis zu einer Entscheidung über eine neue Bundesregierung ausgesetzt und keine neuen Anträge angenommen würden. Lediglich weit fortgeschrittene Verfahren sollen noch abgeschlossen werden. Wie die Tagesschau berichtete, habe sich Deutschland gegenüber dem UNHCR und der EU-Kommission verpflichtet, in den Jahren 2024 und 2025 insgesamt 13.100 Menschen im Rahmen des Programms aufzunehmen, wovon bislang 5.061 eingereist seien. Laut einem Sprecher des UNHCR hoffe dieser trotz des Aufnahmestopps und der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Beendigung freiwilliger Bundesaufnahmeprogramme auf eine Fortsetzung des Resettlement-Programms durch die kommende Bundesregierung. Der UNHCR schätze den Bedarf an Resettlementplätzen auf weltweit rund 2,9 Millionen. In einem [Artikel](#) vom 23.04.2025 informierte die Tagesschau, dass die die geschäftsführende Regierung auch das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan vorläufig ausgesetzt hat. Ein Sprecher des BMI habe gegenüber dem ARD-Hauptstadtstudio geäußert, dass bis zum Regierungswechsel nach aktuellem Stand kein Flug zur Einreise von Afghaninnen geplant sei und die künftige Bundesregierung „über weitere Aufnahmen und den weiteren Umgang mit den gegebenen

verbindlichen Zusagen“ zu entscheiden habe. Zurzeit befinden sich laut Tagesschau noch etwa 2.600 Afghaninnen mit einer verbindlichen Aufnahmezusage in Pakistan. Der parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Thorsten Frei, habe am 22.04.2025 angekündigt, dass die bereits getroffenen Aufnahmezusage einzeln begutachtet würden und dabei auch im Einzelnen geprüft werde, „inwieweit solche Zusagen wieder zurückgenommen werden könnten“. Der SPD-Politiker Ralf Stegner habe im Gespräch mit der Mediengruppe Bayern geäußert, dass die Zusagen eingehalten werden müssten.

Fakten zur migrationspolitischen Debatte

Pro Asyl hat am 16.04.2025 in einem [Artikel](#) eine faktenbasierte Bilanz zur aktuellen Asyl- und Migrationspolitik gezogen und dabei einen starken Kontrast zwischen politischen Debatten und tatsächlichen Zahlen und Entwicklungen aufgezeigt. Ein Widerspruch zur medial inszenierten „Überforderung“ bei der Aufnahme Schutzsuchender sei u. a., dass 2024 die Zahl der Asylerstanträge in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um 30 % auf 229.800 zurückgegangen sei. Der Rückgang der Asylgesuche in Deutschland sei vor allem durch verstärkte Migrationskontrollen in afrikanischen Transitländern wie Libyen, Ägypten oder Tunesien zu erklären. Dieser Rückgang setze sich zu Beginn des Jahres 2025 weiter fort. So sei im ersten Quartal die Zahl der Asylerstanträge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 45 % gesunken. Eine angebliche „Notlage“, mit der Zurückweisungen von Asylsuchenden an deutschen Grenzen begründet werden sollen, lässt sich laut Pro Asyl daher mit Zahlen nicht belegen. Der politische Diskurs, in dem Menschen, die vor Krieg, Verfolgung und Gewalt fliehen, als „illegale Migranten“ bezeichnet werden, spiegelt sich Pro Asyl zufolge zunehmend auch in der Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wider. 2024 habe das BAMF in 59 % der inhaltlich geprüften Asylanträge Schutz gewährt, im Vergleich zu 2023 sei die Schutzquote demnach um 10 % gesunken. Konkret

seien 17 % der Antragstellenden als Flüchtlinge anerkannt worden, 33 % hätten subsidiären Schutz erhalten und 9 % ein Abschiebungsverbot. 41 % der Asylanträge seien abgelehnt worden.

Bundes Roma Verband und MIA fordern stärkeren Schutz vor Antiziganismus

Zum Internationalen Tag der Romnja am 08.04.2025 hat der Bundes Roma Verband in einer [Pressemitteilung](#) vom gleichen Tag auf die anhaltende Diskriminierung und Ausgrenzung von Romnja aufmerksam gemacht. Der internationale Gedenktag erinnere an die historische Verfolgung der Romnja, insbesondere an die Verbrechen während des Nationalsozialismus. Der Verband betont, dass Romnja auch heute noch vielerorts systematisch benachteiligt würden und häufig Ziel rassistischer Maßnahmen seien. Als Beispiele führt der Verband illegale Räumungen in Bulgarien, rassistisch motivierte Gewalttaten in der Ukraine sowie Abschiebungen aus Deutschland und anderen EU-Staaten an. Besondere Besorgnis äußert der Verband über rechtspopulistische Bewegungen in Europa, die zunehmend an Einfluss gewinnen und Romnja erneut als Sündenböcke instrumentalisieren würden. Mit [Pressemitteilung](#) vom 01.04.2025 informierte die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) über ein neues Rechtshilfenetzwerk für Betroffene von Antiziganismus. Ziel des Netzwerks sei der Aufbau eines Anwältinnenpools zur kostenlosen juristischen Erstberatung Betroffener und zum Angebot juristischer Grundlagenschulungen für Sintizzen- und Romnja-Selbstorganisationen zur

Stärkung der eigenen Beratungstätigkeit. Außerdem soll die Justiz durch das Rechtshilfenetzwerk für Auswirkungen des strukturellen Antiziganismus auf das Rechtssystem sensibilisiert werden. *„In unserer Arbeit erleben wir jeden Tag, wie verbreitet und tief verankert der Antiziganismus bis heute ist und welche Auswirkungen dies auf Betroffene hat. Das Justizsystem ist hier keine Ausnahme. Vielen Betroffenen fehlt aber auch das Wissen, um sich für ihre eigenen Rechte vor Gericht einzusetzen“*, erklärt der Geschäftsführer von MIA, Dr. Guillermo Ruiz. Laut MIA kommt es häufig in Bereichen wie Wohnen, Arbeit, aber auch bei Behördenkontakt zu Diskriminierung und Betroffenen fehle oft das Wissen, um sich für ihre eigenen Rechte vor Gericht einzusetzen. Ruiz fordert eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes durch die nächste Bundesregierung, da diese Diskriminierung durch staatliche Stellen nicht ausreichend erfasse. Am 02.04.2025 hat MIA einen [Bericht](#) zu Antiziganismus im deutschen Bildungssystem veröffentlicht. Demnach würden Sintizzen und Romnja systematisch diskriminiert, u. a. durch verbale und körperliche Angriffe, Benachteiligung bei der Schulplatzvergabe und ungerechtfertigte Zuweisungen zu Förderschulen oder Willkommensklassen. Dabei seien häufig Lehrkräfte und Behörden Verursacherinnen dieser Diskriminierung. MIA fordert mehr Chancengleichheit, die Abschaffung von Segregation und konkrete Maßnahmen wie ein unabhängiges Beschwerdesystem und mehr Aufklärung über Antiziganismus im Bildungsbereich.

Nordrhein-Westfalen

Zunahme rechtsextremer Straftaten in NRW

Wie die Grüne Landtagsfraktion NRW in einer [Pressemitteilung](#) vom 19.03.2025 informierte, habe die Zahl rechtsextrem motivierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen dem am 26.03.2025 von Innenminister Herbert Reul vorgestellten [Lagebild](#) Rechts extremismus sowie einer Abfrage der Grünen beim

Innenministerium zur politisch motivierten Kriminalität (PMK-Rechts) zufolge im Jahr 2024 einen neuen Höchststand erreicht. So seien im vergangenen Jahr insgesamt 5.641 politisch rechts motivierte Straftaten erfasst worden, womit ein Anstieg von 59 % gegenüber 2023 (3.549 Straftaten) verzeichnet worden sei. Dies entspricht laut der Frak-

tionsvorsitzenden Verena Schäffer einem statistischen Tagesdurchschnitt von rund 15 Taten pro Tag. Seit Einführung des Erfassungssystems für politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2001 seien nie zuvor so viele rechtsextreme Delikte registriert worden. Besonders auffällig sei der Zuwachs in verschiedenen Bereichen der Hasskriminalität. So hätten antisemitische Straftaten um 27 % (von 547 auf 695 Taten), islamfeindliche Delikte um 26 % (von 269 auf 338 Taten) und queerfeindliche Taten sogar um 68 % (von 121 auf 203 Taten) zugenommen. Auch bei flüchtlingsfeindlichen (von 258 auf 279 Taten, + 8 %) und antiziganistischen Straftaten (von 22 auf 30 Taten, + 36 %) sei ein Anstieg zu verzeichnen. Die Gewaltkriminalität innerhalb der PMK-Rechts sei von 116 Taten im Jahr 2023 auf 154 im Jahr 2024 gestiegen. Von den 154 Gewalttaten habe es sich in 94 % der Fälle um Körperverletzungsdelikte gehandelt.

Aktuelles zur Bezahlkarte

Die GGUA Flüchtlingshilfe hat am 10.04.2025 zwei Factsheets zur Bezahlkarte veröffentlicht. Dem [Factsheet](#) „Viel Geld für nichts“ ist u. a. zu entnehmen, dass Baden-Württemberg 10,6 Mio. Euro (Quelle: Landeshaushalt 2025), NRW 12,5 Mio. Euro (Quelle: Haushalt 2025), Niedersachsen 1 Mio. Euro (Angabe der Landesregierung) und Berlin 5 bis 10 Mio. Euro (Presseberichte) für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte zahlen. Laut dem [Factsheet](#) „Der Markt wird's regeln“ liegt die [Opt-Out-Quote](#), zu deren Berechnung die Zahl Einwohnerinnen der Kommunen, in denen die Bezahlkarte nicht einführt wird, ins Verhältnis zur Zahl der Einwohnerinnen in ganz NRW gesetzt wird, aktuell bei über 34 %. Bereits 60 Kommunen hätten sich gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden, zu erwarten sei eine Ablehnung von deutlich über der Hälfte der NRW-Kommunen. Eine [Übersicht](#) zu den bisherigen Ratsbeschlüssen zur Bezahlkarte aus nordrhein-westfälischen Kommunen findet sich auf der Webseite des Flüchtlingsrats NRW.

Rechtsprechung und Erlasse

BVerwG: Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation für nichtvulnerable anerkannte Flüchtlinge in Griechenland

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 16.04.2025 hat dieses mit Urteil (Az.: BVerwG 1 C 18.24) vom gleichen Tag entschieden, dass in Griechenland anerkannten alleinstehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen international Schutzberechtigten bei einer Rückkehr nach Griechenland derzeit keine unmenschlichen oder erniedrigenden Lebensbedingungen drohen, die ihre Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta verletzen. Im vorliegenden Fall seien die Asylanträge der in Griechenland international schutzberechtigten Kläger, ein aus Gaza stammender 34-jähriger Mann und ein 32-jähriger somalischer Staatsangehöriger, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unzulässig abgelehnt und ihnen die Abschiebungen nach Griechenland

angedroht worden. Die gegen diese Entscheidungen gerichteten Klagen seien in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das BVerwG habe die Einschätzung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestätigt, wonach arbeitsfähigen, gesunden und alleinstehenden männlichen Schutzberechtigten bei einer Rückkehr nach Griechenland mit hoher Wahrscheinlichkeit keine extreme materielle Notlage drohe, die sie daran hindern würde, ihre Grundbedürfnisse nach Unterkunft, Nahrung und Hygiene zu decken. Zwar bestehe nach der Rückkehr aufgrund bürokratischer Hürden zunächst oft kein Zugang zu staatlichen Leistungen, jedoch sei davon auszugehen, dass Betroffene zumindest vorübergehend in Notunterkünften unterkämen und durch eigene Erwerbstätigkeit, etwa in der Schattenwirtschaft, sowie ergänzende Hilfe durch nichtstaatliche Hilfsor-

ganisationen ihre Grundbedürfnisse decken könnten. Auch eine medizinische Not- und Erstversorgung sei gesichert.

Bereits am 11.04.2025 hat Pro Asyl mit Blick auf die anstehende Verhandlung vor dem BVerwG gemeinsam mit ihrer griechischen Partnerorganisation Refugee Support Aegean (RSA) einen Bericht auf [Deutsch](#) und [Englisch](#) veröffentlicht, in dem aufzeigt wird, welchen massiven strukturellen und rechtlichen Hürden anerkannte Flüchtlinge in Griechenland ausgesetzt sind. Die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nehme oftmals mehrere Monate in Anspruch, jedoch könnten nur Personen mit einer solchen eine Sozialversicherungsnummer beantragen, die wiederum für einen Zugang zum Arbeitsmarkt und den Bezug von Sozialleistungen erforderlich sei. Die Sozialversicherungsnummer werde nur aktiviert, wenn ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Aussicht darauf bestehe. Ohne legale Arbeit und eine Meldeadresse bleibe die Sozialversicherungsnummer inaktiv. Betroffene würden dann auch keine Gesundheitsversorgung erhalten und könnten nicht in Obdachlosenunterkünften unterkommen. Daher würden Schutzsuchende in Griechenland häufig in einem rechtlosen Zustand ausharren, in dem ihre grundlegenden Lebensbedürfnisse nicht gestillt würden. Nichtregierungsorganisationen könnten die staatlichen Versäumnisse nicht kompensieren. Laut RSA und Pro Asyl droht internationalen Schutzberechtigten, die aus Mitgliedstaaten nach Griechenland abgeschoben werden, dort auch unabhängig von individuellen Fähigkeiten und der persönlichen Eigeninitiative zwangsläufig die Verelendung. Eine [Zusammenfassung](#) des Berichts findet sich in einem Artikel vom 11.04.2025 von Pro Asyl.

Bayrischer VGH: Regelmäßig verlängerte Kontrollen an deutsch-österreichischer Grenze verstoßen gegen EU-Recht

Mit [Urteil](#) (Az.: 10 BV 24.700) vom 17.03.2025 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) festgestellt, dass die regelmäßig verlängerten Kontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze gegen

EU-Recht verstoßen. In der Vorinstanz hatte das Bayerische Verwaltungsgericht (VG) (Az.: [M 23 K 22.3422](#)) die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Identitätskontrolle eines österreichischen Staatsangehörigen im Juni 2022 im ICE bei Passau durch die Bundespolizei im Rahmen der durch das Bundesinnenministerium (BMI) am 14.04.2022 für den Zeitraum vom 12.05.2022 bis zum 11.11.2022 wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze abgewiesen. Der VGH geht in seiner Entscheidung ausführlich auf die Frage ein, ob die durch das BMI am 14.04.2022 angeordneten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze als zulässige erneute Wiedereinführung dieser Kontrollen wegen einer (neuen) ernsthaften Bedrohung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 des Schengener Grenzkodexes (SGK) oder lediglich als Verlängerung der Kontrollen wegen anhaltender Gefahr gemäß Artikel 25 Absatz 2 SGK gelten können. Dabei nimmt er Bezug auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 26.04.2022 (Az.: [C-368/20](#)), nach dem die Durchführung von Binnengrenzkontrollen rechtswidrig ist, wenn diese länger als ein halbes Jahr andauern und keine neue Bedrohung vorliegt. Das BMI hatte die damalige Anordnung damit begründet, dass nach wie vor ein „erhebliches und ungesteuertes“ Ankunftsgeschehen von Migrantinnen an den südlichen und südwestlichen Außengrenzen Europas bestehe und zur Bewältigung und besseren Steuerung dieses Migrationsgeschehens alle rechtlichen sowie operativen Möglichkeiten ausgeschöpft und entwickelt werden müssten. Der VGH sieht darin kein Vorbringen einer neuen Bedrohungslage, sondern folgert, dass es sich bei der Einführung der Binnengrenzkontrollen durch das BMI um eine Verlängerung der bereits zuvor weit über sechs Monate andauernden Kontrollen gehandelt hat.

In einer [Pressemitteilung](#) vom 09.04.2025 äußerte Clara Bünger, flucht- und rechtspolitische Sprecherin der Linken im Bundestag, dass das Urteil des Bayerischen VGH sich auch auf die wiederholt ver-

längerten Binnengrenzkontrollen an anderen deutschen Landesgrenzen übertragen lasse, da die Bundesregierung keine neuen sachlichen Gründe für deren Fortführung vorlegen könne. Bürger kritisierte die Grenzkontrollen als reine Symbolpolitik, die nicht mit menschenrechtlichen Standards vereinbar sei.

LSG Sachsen-Anhalt: Vulnerable Schutzsuchende haben Anspruch auf uneingeschränkte Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG

Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat mit einem nun veröffentlichten [Beschluss](#) (Az.: L 8 AY 20/24 B ER) vom 25.02.2025 festgestellt, dass eine afghanische Großfamilie, der in Griechenland internationaler Schutz gewährt wurde, Anspruch auf Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG hat, weil aufgrund konkreter Umstände zu befürchten ist, dass ihr bei einer Rückkehr nach Griechenland soziale Verelendung und Obdachlosigkeit drohen. Im vorliegenden Fall hatte das Sozialgericht (SG) Dessau-Roßlau das Vorgehen der zuständigen Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerberinnen des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt, das den afghanischen Antragstellerinnen (Eltern und sieben minderjährige Kinder) aufgrund ihres bereits in Griechenland gewährten internationalen Schutzes lediglich eingeschränkte Leistungen nach § 1a Abs. 4 AsylbLG bewilligt hatte. In seinem Beschluss führte das SG mit Bezug auf aktuelle Rechtsprechung verschiedener Gerichte aus, dass den Antragstellerinnen bei einer Rückkehr nach Griechenland keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) drohe. Das LSG gab der von den Antragstellerinnen gegen diesen Beschluss eingelegten Be-

schwerde statt und stellte fest, dass der Familie aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität bei einer Rückkehr nach Griechenland eine Verletzung ihrer Rechte nach Art. 3 EMRK und Art. 4 der Grundrechtecharta drohen würde. Die pauschale Berufung des SG auf andere Entscheidungen ist nicht möglich, da diese andere, weniger schutzbedürftige Personengruppen betrafen. Auch die Annahme des SG, dass die erwachsenen Antragstellerinnen ein den Anforderungen des Art. 3 EMRK genügendes Existenzminimum für die neunköpfige Familie durch Schwarzarbeit oder unregelmäßige Tagelohnarbeit erwirtschaften könnten, wies das Gericht aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung und der Gefahr einer straf- oder ordnungsrechtlichen Verfolgung zurück. Das Gericht verweist zudem darauf, dass es dem Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des deutschen Rechts widerspricht, Drittstaatsangehörige nach Griechenland mit der Maßgabe abzuschieben, dort gegen geltende Gesetze zu verstoßen.

Erlass Niedersachsen: Aktueller Stand des afghanischen Pass- und Ausweiswesens

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat in einer E-Mail vom 04.04.2025 einen Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport an die niedersächsischen Ausländerbehörden vom gleichen Tag weitergeleitet, aus dem hervorgeht, dass laut Bundesinnenministerium alle drei afghanischen Auslandsvertretungen in Deutschland – die Botschaft Berlin, das Generalkonsulat München und das Generalkonsulat Bonn – weiterhin konsularische Dienstleistungen anbieten würden. Jedoch würden vom Generalkonsulat Bonn ab dem 10.04.2025 ausgestellte Reisepässe oder Passverlängerungen in Deutschland nicht mehr anerkannt werden.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für März 2025

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 07.04.2025 die [Asylgeschäftsstatistik](#)

[tik](#) für März 2025 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im letzten Monat insgesamt 10.647 Asylanträge gestellt wurden, davon 8.983 Erstanträge

und 1.664 Folgeanträge. Im Vergleich zum Vormonat sank die Anzahl der Asylerstanträge damit um 19,7 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 45,3 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 1.870 Erstanträgen (-39,6 % im Vergleich zum Vormonat), Afghanistan mit 1.838 Erstanträgen (Vormonat: +7,5 %) und die Türkei mit 894 Erstanträgen (Vormonat: -19,7 %). Im März 2025 wurden die Asylverfahren von 29.295 Personen (26.210 Erst- und 3.085 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden, die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag bei 18,5 %. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für die Türkei lag von Januar bis März mit 18.569 Entscheidungen bei 8,0 %, für Afghanistan mit 13.941 Entscheidungen bei 55,4 % und für Syrien mit 6.972 Entscheidungen bei 0,3 %. Aufgrund des seit dem 09.12.2024 geltenden temporären Verfahrensaufschubs für Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger kommt es laut BAMF zu einem Rückgang der Schutzquote mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gesamtschutzquote. Derzeit werden hauptsächlich Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger getroffen, die ohne die Bewertung der Lage in Syrien erfolgen können (formelle Entscheidungen).

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zum Familiennachzug

In ihrer [Antwort](#) vom 26.03.2025 (Drucksache: 20/15151) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken informiert die Bundesregierung u. a. über die Anzahl der im Jahr 2024 erteilten Visa zum Familiennachzug. Demnach sind insgesamt 123.675 Visa zum Familiennachzug ausgestellt worden, davon 102.392 für den allgemeinen Familiennachzug (darunter 46.444 für den Ehegattennachzug zum/zur Drittstaatsangehörigen und 17.794 für Ehegattennachzug zum/zur Deutschen), 288 für den Familiennachzug zu Asylberechtigten, 8.939 für den Familiennachzug zu Flüchtlingen und 12.056 für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Unter „allgemeinem Familiennachzug“ versteht die Bundesregierung Familiennachzüge, bei denen in der Statistik nur der Aufenthaltszweck der

nachziehenden Person, nicht aber die genaue Beziehung zur Referenzperson (z. B. Eltern, Kinder, Ehepartner) erfasst wird. Diese Kategorie umfasst insbesondere Nachzüge zu Personen, die keinen Schutzstatus haben und nicht unter spezielle Regelungen wie § 36 AufenthG fallen. Nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Elternnachzug) wurden 2024 insgesamt 5.150 Visa erteilt, davon 3.421 im Rahmen des sonstigen Familiennachzugs, 5 für den Familiennachzug zu Asylberechtigten, 199 für den Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und 1.525 für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger) sind insgesamt 551 Visa ausgestellt worden, darunter 445 im Rahmen des sonstigen Familiennachzugs, 3 für den Familiennachzug zu Asylberechtigten, 84 für den Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und 19 für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Des Weiteren geht aus der Antwort hervor, dass sich mit Stand 19.02.2025 2.779 Personen auf der zentralen Warteliste des Auswärtigen Amtes für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten befanden, darunter 13 Personen, deren 18. Geburtstag in den nächsten sechs Monaten liegt. Die Bundesregierung informiert in ihrer Antwort zudem über die geänderte Praxis der Terminvergabe beim Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen mit subsidiärem Schutzstatus. Die neue Weisung, die intern im Auswärtigen Amt abgestimmt und über die die Bundesministerin des Auswärtigen nachträglich informiert worden sei, sieht vor, dass für fast volljährige Jugendliche im Regelfall keine Sondertermine mehr vergeben werden, sondern Termine chronologisch nach Registrierungsdatum erfolgen. Dies soll laut Bundesregierung eine faire Bearbeitung für alle Antragstellerinnen gewährleisten. Eine Rückkehr zur alten Praxis werde derzeit nicht geprüft. Auf den dezentralen Wartelisten der einzelnen deutschen Auslandsvertretungen für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten waren insgesamt 383.150 Personen registriert, die

meisten davon in den Auslandsvertretungen in Beirut (87.888), Erbil (74.002), Istanbul (73.404), Amman (62.049), Kairo (50.616) und Riad (20.691).

Materialien

BAMF: Kurzanalyse zur Wirkung des Chancen-Aufenthaltsrechts

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat die [Kurzanalyse](#) „Zwischen Duldung und Bleiberecht: Wie und für wen wirkt das Chancen-Aufenthaltsrecht“ (Stand: Februar 2025) veröffentlicht. Die auf dem Ausländerzentralregister beruhende Datenbasis der Kurzanalyse umfasst Informationen aller Personen, denen bis zum 09.09.2024 ein ChAufR erteilt wurde, sowie derjenigen Geduldeten, die am 31.10.2022 mindestens vier Jahre in Deutschland waren. In den ersten eineinhalb Jahren nach dessen Einführung habe ca. die Hälfte aller potenziell Berechtigten (76.000 Personen) ein ChAufR erhalten. Bei Personen mit einer Duldung aufgrund ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG habe sich der Erhalt wie bezweckt positiv auf die Identitätsklärung ausgewirkt. So seien 49 % der Personen, die vor dem ChAufR eine „Duldung light“ hatten, nach Erhalt des ChAufR im Besitz eines Ausweisdokuments gewesen. Bei denen, die weiterhin nur eine „Duldung light“ hatten, habe der Anteil bei 31 % gelegen. Laut den Autorinnen haben sich im September 2024 rund 83 % der Personen mit Chancenaufenthalt noch im 18-monatigen Probeaufenthalt befunden. Erste Daten würden zeigen, dass 15 % in eine andere Aufenthaltserlaubnis – meist nach § 25b AufenthG – oder in eine Fiktionsbescheinigung gewechselt sind. 2,5 % wurden wieder ausreisepflichtig, 0,2 % verließen Deutschland.

IAB: Studie zur Entwicklung der Erwerbstätigenquote von Migrantinnen seit Einführung des Bürgergeldes

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat am 24.03.2025 die [Studie](#) „Erschwert das

Bürgergeld die Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt?“ veröffentlicht, in der der Autor aufzeigt, dass die Erwerbstätigenquote von Migrantinnen seit Einführung der Grundsicherung im Jahr 2005 von 58 % auf 69 % im Jahr 2023 gestiegen sei. Seit 2005 sei die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland um 6,1 Millionen Personen (+17 %) gestiegen, was sich vor allem auf die Zunahme der Erwerbstätigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund zurückführen lasse (+6,3 Millionen; +116 %). Ohne diesen Zuwachs wäre die Gesamtzahl der Erwerbstätigen 2023 nicht weitergewachsen, da die Zahl der Erwerbstätigen ohne Migrationshintergrund rückläufig gewesen sei. Die Integration von Schutzsuchenden in den Arbeitsmarkt verbessere sich laut Autor mit zunehmender Aufenthaltsdauer deutlich, so dass nach acht Jahren 68 % erwerbstätig seien; bei den Männern liege die Quote sogar höher als die der Männer im Bevölkerungsdurchschnitt.

EU-Forschungsprojekt MORE: Faktencheck zu Abschiebungen aus Deutschland

Das EU-Forschungsprojekt MORE an der Georg-August-Universität Göttingen veröffentlichte am 16.04.2025 einen [Faktencheck](#) mit dem Titel „Quo vadis Abschiebungen in Deutschland?!“. Die Autorinnen identifizieren hinter der öffentlichen Debatte über Abschiebungen eine langfristige Kampagne der früheren Bund-Länder-Arbeitsgruppe „AG Rück“, welche bereits 2011 eine offensive öffentliche Darstellung von Abschiebungen als ordnungspolitisches Anliegen gefordert habe, um der tendenziell eher ablehnenden Haltung der Zivilgesellschaft gegen Abschiebungen entgegenzuwirken. Die Kampagne bediene sich drei Narrativen:

Überforderung der sozialen Infrastruktur, Notwendigkeit für Ordnung und Rechtsstaatlichkeit sowie Beitrag zur öffentlichen Sicherheit. Die Autorinnen widerlegen diese Narrative im Faktencheck, indem sie beispielsweise aufzeigen, dass Abschiebungen wegen bürokratischer Hürden, fehlender Pässe, diplomatischer Probleme und unvorhersehbarer Veränderungen im Einzelfall strukturell ineffizient seien und repressive Gesetzesverschärfungen daran nichts ändern könnten.

SVR: Kurzinformation zu Konnexitätskonstellationen im Erwerbsmigrationsrecht

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration hat im April 2025 die [Kurzinformation](#) „Varianten von Konnexität im Erwerbsmigrationsrecht“ veröffentlicht, in der die sogenannten Konnexitätskonstellationen im deutschen Erwerbsmigrationsrecht beschrieben werden. Unter Konnexität wird der Zusammenhang zwischen der Beschäftigung, die eine ausländische Arbeitskraft in Deutschland ausüben soll, und der seitens der ausländischen Arbeitskraft vorhandenen Qualifikation verstanden. In der Kurzinformation werden durch das Gesetz und die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung entstandene Veränderungen in den Konnexitätskonstellationen erörtert und deren Praxisrelevanz aufgezeigt. Der Autor betont, dass das Erwerbsmigrationsrecht durch die Weiterentwicklungsreform zwar deutlich liberalisiert worden sei, seine praktische Anwendbarkeit aufgrund der Komplexität jedoch fragwürdig bleibe.

BAMF: Broschüre mit Informationen zum Asylverfahren

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 14.04.2025 die [Broschüre](#) „Informationen zum Asylverfahren. Ihre Rechte und Pflichten“ in verschiedenen Sprachen veröffentlicht. Sie soll als Begleitprodukt zum gleichnamigen [Film](#) (Stand: April 2021) dienen und Schutzsuchende über ihre Rechte und Pflichten im Asylver-

fahren sowie über die Abläufe der fünf Verfahrensschritte „Ankunft & Registrierung“, „Persönliche Antragstellung“, „Dublin-Verfahren“, „Persönliche Anhörung“ und „Ausgang des Asylverfahrens“ aufklären. Zudem enthält sie Informationen zu den verschiedenen Schutzformen.

IBIS e.V.: Arbeitshilfe zur Identifizierung und Beratung vulnerabler Asylsuchender

Der Verein IBIS e.V. hat am 03.04.2025 eine [Arbeitshilfe](#) für die Beratungspraxis veröffentlicht, in der darüber informiert wird, wie und welche vulnerablen Gruppen in den Rechtsakten der EU (Aufnahmerichtlinie, RL 2013/33/EU und Asylverfahrensrichtlinie, RL 2013/32/EU) definiert werden und welche Rechte daraus abgeleitet werden können. Zudem wird erläutert, wie Schutzsuchende als Angehörige dieser Gruppen identifiziert werden können und wie vulnerabilitätssensibel beraten werden kann.

EKD: Broschüre zum Kirchenasyl

Am 24.04.2025 hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) angesichts des steigenden politischen Drucks auf das Kirchenasyl eine [Broschüre](#) veröffentlicht, in der anhand von kurzen Thesen und Bibeltexten verschiedene Aspekte des Kirchenasyls erläutert und weiterführende Informationen sowie praktische Hinweise zum Kirchenasyl, einschließlich Adressen zu Beratungsangeboten, gegeben werden.

Stiftung Mercator: Algorithmus Match'In zur passgenauen Zuweisung von Asylsuchenden auf Kommunen

Die Stiftung Mercator hat im März 2025 das [Policy Paper](#) „Match'In“ veröffentlicht, in dem aufgezeigt wird, wie die Zuweisung von Asylsuchenden an Kommunen durch einen datenbasierten, ca. 60 Kriterien wie soziale Bindungen, Qualifikationen und Gesundheitsversorgung umfassenden Matching-Algorithmus, effizienter, fairer und integrationsfördernder gestaltet werden könne. Die Au-

torinnen untersuchen, wie individuelle Bedürfnisse und Fähigkeiten von Flüchtlingen besser mit den Ressourcen der aufnehmenden Kommunen abgestimmt werden können und welche positiven Effekte dies auf Integration, Verwaltung und gesellschaftliche Akzeptanz haben könnte. Dabei fließen sowohl theoretische Überlegungen als auch erste Praxiserfahrungen mit dem Algorithmus Match'In ein.

Universität Duisburg-Essen: Lesung zu historischen Hintergründen des Nahostkonflikts

Die Universität Duisburg-Essen informierte am 09.04.2025, dass die [Beiträge](#) der im Januar 2025 abgehaltenen Lesung „Der Nahe Osten im frühen 20. Jahrhundert – Denkanstöße“ eingesprochen und nun zum Nachhören bereitgestellt wurden. Studierende, Wissenschaftlerinnen und Mitglieder des Rektorats trugen im Rahmen der Lesung ausgewählte historische Texte in deutscher und englischer Sprache vor, die die Entwicklungen von Palästina um 1900 bis zur Gründung Israels beleuchten. Ziel sei es, fundiertes historisches Wissen zur Einordnung des Nahostkonflikts bereitzustellen.

Termine

Fachtag: Wie kann die Kinder- und Jugendarbeit Demokratie gegen rechte Einflussnahme verteidigen?, 07.05.2025, 10.00 – 16.00 Uhr, Forum Rassismuskritische Ansätze für die Kinder- und Jugendförderung, Ort: Düsseldorf Bilk, Anmeldung bis zum 30.04.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Wohnsitzauflage und -regelung, 08.05.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 06.05.2025 und Informationen [hier](#).

Digitale Fachtagung: Handlungsfähig werden – Zwischen Neutralitätsgebot und Haltung: Strategien gegen rechte Ideologien in der Schule, 08.05.2025, 10.15 – 15.45 Uhr, Mobile Beratung gegen Rechtstextremismus NRW & NinA NRW, Anmeldung bis zum 30.04.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Was tun bei häuslicher Gewalt gegen geflüchtete Frauen?, 08.05.2025 – 09.05.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Bleiberecht für "gut integrierte" Geduldete, 13.05.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 11.05.2025 und Informationen [hier](#).

Kölner Fachtagung Flucht: Der Anfang vom Ende? Aktuelle Rahmenbedingungen der Fluchtpolitik in Deutschland, 14.05.2025, 8.30 – 15.00 Uhr, Ort: Rautenstrauch-Joest-Museum, Cäcilienstr. 29-33, 50667 Köln, Anmeldung bis zum 16.04.2025 und Informationen [hier](#).

Mitgliederversammlung und Podiumsdiskussion in Bochum, 14.05.2025, 18.00 – 21.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Ort: KEFB – Katholische Erwachsenen- und Familienbildungsstätte, Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum, Informationen [hier](#).

Open Space Veranstaltung 2025: Gemeinsam gegen Diskriminierung: Rassismus, Antifeminismus und Abwertung von Menschen mit Behinderung, 16.05.2025, 15.00 – 19.30 Uhr, Ort: Stadtbibliothek Hilden, Nové-Město-Platz 3, 40721 Hilden, Anmeldung und Informationen [hier](#).

12. Solinger Zukunftsdiskurs: Mehr als Wahlen – Die Zukunft der Demokratie, 19.05.2025, 18.00 – 20.00 Uhr, Ort: Theater- & Konzerthaus, Konrad-Adenauer-Str. 71, 42651 Solingen, Anmeldung bis zum 16.05.2025 und Informationen [hier](#).

Fachtag: Radikalisierungspotenziale unserer demokratiegefährdeten Gesellschaft – Prävention, Sensibilisierung, Herausforderungen, 20.05.2025, 10.00 – 16.30 Uhr, IDA-NRW, AJS NRW, Landesjugendring NRW, LVR & LWL, Ort: Die Börse, Wolkenburg 100, 42119 Wuppertal, Anmeldung bis zum 22.04.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Landesunterkünfte, 21.05.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 19.05.2025 und Informationen [hier](#).

Workshop: Geflüchtete Frauen* und Migrantinnen* zwischen Ausgrenzung und Anerkennung – Unterstützung und Stärkung geflüchteter Frauen* und Migrantinnen*, 22.05.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: agisra e.V., Venloer Str. 415, 50825 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-AG “Umgang mit Ausländerbehörden”: Die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden, 22.05.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 20.05.2025 und Informationen [hier](#).

Fachtag: Antisemitismus und Schule: Wie gehen wir mit Israelfeindschaft in pädagogischen Kontexten um?, 23.05.2025, 9.30 – 16.00 Uhr, Kölnische Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V., Ort: Universität zu Köln, Gebäude 906, Raum S180 (906/EG/0.19), Herbert-Lewin-Str. 10, 50931 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-AG “Kommunale Unterbringung”: Hausordnungen in Gemeinschaftsunterkünften, 26.05.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 24.05.2025 und Informationen [hier](#).

Kick-off-Veranstaltung von und mit (post-)migrantischen Communities in Dortmund: Gemeinsam gegen Rassismus: Neue Perspektiven, Neue Narrative, 28.05.2025, 17.00 Uhr, Fair-stehen. Fair-ändern. Fair-bünden: Impulse für Dialog und gesellschaftliches Zusammenleben, Ort: Dietrich-Keuning-Haus Dortmund, Leopoldstr. 50-58, 44147 Dortmund, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Web-Seminar: Inklusiv und klar: Öffentlichkeitsarbeit mit Haltung, 01.07.2025, 10.00 – 11.30 Uhr, FUMA: Fachstelle Gender & Diversität NRW, Anmeldung und Informationen [hier](#).